

Deutscher Skatverband e.V.



Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

- Der Verband führt den Namen "Deutscher Skatverband e.V." (DSkV).
 Der DSkV ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Altenburg.
- 2. Als Gründungstag gilt der 12. März 1899.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Der DSkV ist die Vertretung aller Skatspielerinnen und Skatspieler (Dachverband), die ihm über einen dem DSkV angeschlossenen Landesverband angehören.
- 2. Zweck des DSkV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken und damit erzieherische Funktionen zu übernehmen.
- 3. Aufgaben des DSkV sind:
 - a) Ausrichtung von Wettkämpfen auf Bundesebene,
 - b) Halten von vorhandenen und Gewinnen von neuen Skatspielerinnen und Skatspielern,
 - c) Förderung der Jugendarbeit,
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb sowie Herausgabe von Mitteilungen,
 - e) Überprüfung und Weiterentwicklung der Spielregeln,
 - f) Pflege der Beziehungen zu Skatspielern in aller Welt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

- 1. Der DSkV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung mit dem Ziel, die Gemeinnützigkeit zugesprochen zu erhalten.
- 2. Die Mittel des DSkV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 1. Die Mitglieder des DSkV gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) außerordentliche Mitglieder

- 2. Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände. Landesverbände sind Zusammenschlüsse von Verbandsgruppen in festgelegten Grenzen, denen wiederum Vereine und sonstige Personenzusammenschlüsse angehören.
 - Ordentliche Mitgliedschaften von Einzelpersonen sind im DSkV, in einem Landesverband oder in einer Verbandsgruppe nicht möglich.
- 3. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport besonders verdient gemacht haben und dazu vom Deutschen Skatkongress ernannt werden. Sie werden zu allen Deutschen Skatkongressen eingeladen.
- 4. Verbandsgruppen und Skatvereine sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem DSkV angehörenden Landesverband mittelbar auch Mitglieder des DSkV und in dieser Eigenschaft der Satzung und den Ordnungen des DSkV unterworfen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Deutschen Skatkongresses. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.
- 2. Im Bereich eines oder mehrerer Landesverbände können sich nur dann ein oder mehrere Landesverbände bilden oder Neugliederungen vorgenommen werden, wenn den neuen Landesverbänden mindestens 2.000 Mitglieder angehören und es sich um zusammenhängende Gebiete handelt. Anträge sind gemäß Absatz 1 zu handhaben.
- 3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Landesverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Verband übernommen werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im DSkV erlischt durch:
 - a) Auflösung eines Landesverbandes,
 - b) Kündigung,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod des betreffenden Ehrenmitglieds.
- 2. Die Kündigung eines Mitgliedes muss 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Geschäftsstelle des DSkV durch eingeschriebenen Brief zugehen.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt über den Deutschen Skatkongress. Er ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:
 - a) wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen, trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium, fortgesetzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen dem DSkV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium, nicht nachkommt.

§ 7 Rechte der ordentlichen Mitglieder

 Die Landesverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe des DSkV diesem vorbehalten sind. 2. Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter am Deutschen Skatkongress und am Verbandstag teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht wahrzunehmen sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen des DSkV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des DSkV zu befolgen und durchzuführen. Verbindliche Ordnungen sind:
 - → Internationale Skatordnung und die Skatwettspielordnung,
 - → Spielerpass Ordnung,
 - → Rechts- und Verfahrensordnung,
 - → Schiedsrichterordnung
 - → Sanktionskatalog.
- 2. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Verbandsgruppen und deren Skatvereine die für die Landesverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen übernehmen, damit auch die Verbandsgruppen, Skatvereine und deren einzelne Mitglieder die Satzungen und Ordnungen der verschiedenen Ebenen sowie die Entscheidungen des DSkV befolgen.
- 3. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Skatkongressen und Sitzungen des Verbandstages ordnungsgemäß vertreten sind.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Jahresbeitrag wird vom Deutschen Skatkongress festgesetzt.
- 2. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- 3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

III. Organe des Verbandes

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

der Deutsche Skatkongress, der Verbandstag, das Präsidium, das Deutsche Skatgericht, das Verbandsgericht des DSkV.

2. Maßnahmen des Deutschen Skatgerichts und des Verbandsgerichts des DSkV, die Einfluss auf die Kassenlage des Verbandes haben, sind mit dem Präsidium des DSkV abzustimmen.

IV. Der Deutsche Skatkongress

§ 11 Deutscher Skatkongress

Der Deutsche Skatkongress ist die Hauptversammlung des DSkV und findet im Abstand von 4 Jahren

jeweils im Herbst statt. Die Durchführung regelt die Versammlungs- und Sitzungsordnung.

§ 12 Einberufung

- Der Deutsche Skatkongress wird durch das Präsidium einberufen. Dazu sind die Teilnehmer (Delegierten) spätestens vier Monate vor dem ersten Kongresstag der Geschäftsstelle namentlich zu melden.
- 2. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung allen Delegierten, die fristgerecht gemeldet worden sind, und den übrigen in § 13 Abs. 1 genannten Personen zugestellt werden.

§ 13 Zusammensetzung

- 1. Der Deutsche Skatkongress setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliederverbände,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Mitgliedern des Deutschen Skatgerichts,
 - d) den Mitgliedern des Verbandsgerichts des DSkV,
 - e) den Ehrenmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfern.
- Die Zahl der Delegierten der Mitgliederverbände entspricht 0,7 % (aufgerundet) der in den Landesverbänden organisierten Skatspieler. Maßgebend ist die Mitgliederzahl zum 31.03. des Kongressjahres.

Der DSkV erstattet den Delegierten keine Kosten.

3. Den Vorsitz des Deutschen Skatkongresses führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 14 Stimmrecht

- 1. Stimmrecht beim Deutschen Skatkongress haben alle unter § 13 genannten Kongressteilnehmer. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines Organs im DSkV entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 15 Aufgaben

- 1. Der Deutsche Skatkongress diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Deutschen Skatgerichts und des Verbandsgerichts des DSkV sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
- 2. Der Beschlussfassung unterliegen:
 - a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - c) Wahl der Mitglieder des Deutschen Skatgerichts,
 - d) Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts des DSkV,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung,
 - g) Änderung der Skatordnung,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) frist- und formgerecht gestellte Anträge.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- 1. Der Deutsche Skatkongress ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 2. Ist ein Deutscher Skatkongress beschlussunfähig, so hat das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen einen neuen Deutschen Skatkongress einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für diesen Deutschen Skatkongress ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Beschlussfähigkeit besteht.

§ 17 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 18 Anträge an den Kongress

- Anträge an den Deutschen Skatkongress können das Präsidium, der Verbandstag und die Landesverbände einbringen sowie in den nur sie betreffenden Angelegenheiten das Deutsche Skatgericht und das Verbandsgericht des DSkV.
- 2. Die Anträge müssen spätestens bis zum 31. Mai des Kongressjahres bei der Geschäftsstelle des DSkV schriftlich eingegangen sein.

§ 19 Beschlüsse

- 1. Beschlüsse, durch die Satzung, die Skatordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung geändert werden, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3. Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 20 Außerordentlicher Deutscher Skatkongress

- 1. Ein außerordentlicher Deutscher Skatkongress ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags beim DSkV einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt;
 - b) mindestens ein Drittel der Landesverbände die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- 2. Für die Festlegung der Anzahl der Delegierten zum außerordentlichen Deutschen Skatkongress gilt § 13 analog.

§ 21 Protokoll

Über den Verlauf des Deutschen Skatkongresses ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Teilnehmern zuzusenden ist.

V. Der Verbandstag

§ 22 Der Verbandstag

Der Verbandstag ist die jährlich einmal stattfindende Versammlung der Landesverbände, des Präsidiums, des Deutschen Skatgerichts und des Verbandsgerichts des DSkV in den Jahren, in denen kein ordentlicher Deutscher Skatkongress stattfindet.

§ 23 Einberufung

Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung den Landesverbänden und den übrigen Teilnahmeberechtigten (siehe § 24 Ziff. 2 - 5) zugestellt werden.

§ 24 Zusammensetzung

- 1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) einem Vertreter des Deutschen Skatgerichts,
 - d) einem Vertreter des Verbandsgerichts des DSkV,
 - e) den Rechnungsprüfern.
- 2. Der DSkV erstattet den Delegierten der Landesverbände keine Kosten.

§ 25 Stimmrecht

- 1. Stimmrecht beim Verbandstag haben alle Delegierten der Landesverbände, die Mitglieder des Präsidiums, der Vertreter des Deutschen Skatgerichts und der Vertreter des Verbandsgerichts des DSkV.
- 2. Die Landesverbände können auf je angefangene 1.000 Mitglieder ihres Verbandes einen Delegierten entsenden.

§ 26 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:

- 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums,
- 2. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Deutschen Skatgerichts und des Verbandsgerichts,
- 3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- 4. Entlastung des Schatzmeisters,
- 5. Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres,
- 6. Erstellung und Änderungen von Ordnungen, soweit dies nicht die Zuständigkeit des Skatkongresses berührt (§ 15 Abs. 2),
- 7. Bildung von Ausschüssen,
- 8. Festlegung der Anzahl der Delegierten für den Skatkongress,
- 9. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der Skatkongress überträgt,
- 10. Bildung eines Beirates.

§ 27 Beschlussfähigkeit

1. Der Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend

ist.

 Ist ein Verbandstag beschlussunfähig, so hat das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen einen neuen Verbandstag einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für diesen Verbandstag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Beschlussfähigkeit besteht.

§ 28 Anträge an den Verbandstag

- 1. Anträge an den Verbandstag können das Präsidium und die Landesverbände einbringen sowie in den nur sie betreffenden Angelegenheiten das Deutsche Skatgericht und das Verbandsgericht des DSkV.
- 2. Die Anträge müssen spätestens bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres bei der Geschäftsstelle des DSkV schriftlich eingegangen sein.

§ 29 Beschlussfassung

Das Verfahren bei der Beschlussfassung regelt die Versammlungs- und Sitzungsordnung.

§ 30 Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim DSkV einzuberufen, wenn

- a) von mindestens einem Drittel der Landesverbände die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird;
- b) das Präsidium die Einberufung beschließt.

§ 31 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Teilnehmern zuzusenden ist.

VI. Das Präsidium

§ 32 Zusammensetzung

- 1. Das Präsidium setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, und zwar aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Verbandsspielleiter,
 - e) dem Pressereferenten,
 - f) dem Jugendleiter,
 - g) der Damenreferentin.

Der Präsident wird von einem Vizepräsidenten vertreten. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied eingesetzt werden, bis vom Skatkongress ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

2. Der Präsident eines Landesverbandes, der in das Präsidium gewählt wird, muss in einem angemessenen Zeitraum (maximal sechs Monate) von dem Amt des Landesverbandspräsidenten zurücktre-

ten.

§ 33 Aufgaben des Präsidiums

- Das Präsidium leitet die Geschäfte des DSkV und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle. Es bestimmt Planung und Zielsetzung des Verbandes.
- 2. Es ist außerdem zuständig für die
 - a) Ausrichtung überregionaler Wettkämpfe und deutscher Meister-schaften,
 - b) Halten von vorhandenen und Gewinnen von neuen Skatspielerinnen und Skatspielern,
 - c) Förderung der Jugendarbeit,
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation,
 - e) Überprüfung und Weiterentwicklung der Sportordnung,
 - f) Verhängung von Maßnahmen nach dem Sanktions-Katalog,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm der Skatkongress oder der Verbandstag übertragen.
- 3. Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident jeweils zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

§ 34 Beschlussfassung

Das Verfahren bei der Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 35 Abberufung von Präsidiumsmitgliedern

Verstößt ein Präsidiumsmitglied gegen die Interessen des Deutschen Skatverbandes und wird diese Handlungsweise trotz Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt, kann das Mitglied durch den Verbandstag von seinen Aufgaben ganz oder teilweise entbunden werden. Zuvor ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

VII. Das Deutsche Skatgericht

§ 36 Zusammensetzung

- 1. Das Deutsche Skatgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern zusammen.
- Die sieben vom Deutschen Skatkongress gewählten Mitglieder des Deutschen Skatgerichts und zwei Mitglieder, die von der ISPA-World gewählt und vom ISPA-Präsidenten benannt werden, bilden gemeinsam "Das Internationale Skatgericht".
- 3. Die Mitglieder des Deutschen Skatgerichts müssen im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sein.

§ 37 Aufgaben

- 1. Das Deutsche Skatgericht fällt Urteile in spieltechnischen Streitfragen unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Skatordnung.
- 2. Das Deutsche Skatgericht ist zuständig für die Ausbildung, Betreuung und Weiterbildung von Schiedsrichtern. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 38 Beschlussfassung

Das Verfahren bei der Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Skatgerichts.

VIII. Das Verbandsgericht des DSkV

§ 39 Zusammensetzung

Das Verbandsgericht des DSkV setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder sollen verschiedenen Landesverbänden angehören.

§ 40 Aufgaben

Das Verbandsgericht des DSkV entscheidet über Streitfragen, die die Satzung und die Ordnungen des DSkV betreffen, mit Ausnahme der Skatordnung.

§ 41 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Recht- und Verfahrensordnung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 42 Tätigkeiten

Alle in ein Amt des DSkV gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem steht die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Finanzordnung nicht entgegen.

§ 43 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Altenburg.

§ 44 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des DSkV ist das Kalenderjahr.

§ 45 Rechnungsprüfer

Die Landesverbände stellen im turnusmäßigen Wechsel die Rechnungsprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Im Kongressjahr ist dieser Bericht dem Kongress zu erstatten.

§ 46 Auflösung

 Die Auflösung des DSkV kann nur auf Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Skatkongresses erfolgen.

- 2. Sie muss mit drei Viertel aller Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 3. Bei Auflösung des DSkV und bei Wegfall des bisherigen Zwecks hat der Deutsche Skatkongress die Übertragung des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation zu beschließen.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Deutschen Skatkongresses vom 20.11.2010 in Kraft.

Stand: 01.04.2011